



Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 23. November 2015 aufgrund des § 32 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2015, verordnet:

VERORDNUNG

über den Sitz der Fischereirevierversände

Inhaltsverzeichnis

§§

- 1 Sitz der Fischereirevierversände
- 2 Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Sitz der Fischereirevierversände

Unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und ökonomische Führung der Verwaltung wird der Sitz der in Niederösterreich eingerichteten Fischereirevierversände nach Anhörung derselben wie folgt festgelegt:

Fischereirevierversand	Sitz innerhalb der
Fischereirevierversand I	Stadtgemeinde Traismauer
Fischereirevierversand II	Stadtgemeinde Traismauer
Fischereirevierversand III	Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs
Fischereirevierversand IV	Landeshauptstadt St. Pölten
Fischereirevierversand V	Stadtgemeinde Baden

§ 2

Kundmachung, Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes und
- den Geschäftsstellen der 5 Fischereivereivverbände

zur Einsicht aufzulegen.

Der Sitz der 5 Fischereivereivverbände wird auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes (<http://www.noe-lfv.at/>) kundgemacht.

(2) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten folgenden Tag in Kraft.

NÖ Landesfischereiverband

Für den Vorstand

Karl Gravogl

Vorsitzender/Landesfischermeister